

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Oktober 2014	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 14	Hessische Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Hessische Kappungsgrenzenverordnung) ..... <i>FFN 362-73</i>	226
29. 9. 14	Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei (LuFSvV) ..... <i>FFN 800-61; hebt auf FFN 800-52</i>	227
20. 9. 14	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Hochschulen des Landes (Hochschulfinanzverordnung – HFV)..... <i>FFN 70-279</i>	230
6. 10. 14	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben ..... <i>Ändert FFN 53-57</i>	232

**Hessische Verordnung**  
**zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze nach § 558 Abs. 3**  
**Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Hessische Kappungsgrenzenverordnung)\*)**

**Vom 8. Oktober 2014**

Aufgrund des § 558 Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Gemeinden Bad Homburg vor der Höhe, Bad Soden am Taunus, Bad Vilbel, Bensheim, Bischofsheim, Darmstadt, Dietzenbach, Dreieich, Eltville am Rhein, Flörsheim am Main, Frankfurt am Main, Friedberg, Friedrichsdorf, Gernsheim, Gießen, Griesheim, Hanau, Hattersheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim

am Taunus, Kassel, Kronberg im Taunus, Marburg, Mörfelden-Walldorf, Offenbach am Main, Rüsselsheim, Schwalbach am Taunus, Weiterstadt und Wiesbaden sind Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17. Oktober 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Hinz

\*) FFN 362-73

**Verordnung  
über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten  
der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei  
(LuFSvV)\***

**Vom 29. September 2014**

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung und § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (GVBl. I S. 683),

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

3. des § 8 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111)

verordnet der Minister des Innern und für Sport im Benehmen mit der Ministerin der Justiz:

## § 1

### Bestellungsvoraussetzungen

Als Sachverständige oder Sachverständiger auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei kann nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt werden, wer

1. erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit besitzt, sowohl Gutachten zu erstatten als auch andere Sachverständigenleistungen zu erbringen, und
2. persönlich geeignet ist, insbesondere in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und die Gewähr dafür bietet, dass die in Auftrag gegebenen Leistungen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erbracht werden.

## § 2

### Verfahren, Bestellung

(1) Mit dem Antrag auf Bestellung sind vorzulegen

1. ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229,

1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556),

2. einschlägige fachliche Zeugnisse (zum Beispiel Hochschulabschlüsse),
3. mindestens ein in den letzten drei Jahren selbst gefertigtes Gutachten pro Fachgebiet, dessen Thematik und Umfang mit der zuständigen Behörde abgestimmt ist.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, haben eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers oder Dienstherrn vorzulegen, aus der dessen Zustimmung oder Genehmigung zur Ausübung der selbstständigen Sachverständigentätigkeit hervorgeht.

(2) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid; sie ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) Über die Vereidigung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die Sachverständige oder den Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(4) Die oder der Sachverständige erhält eine Bestellsurkunde und einen Ausweis.

## § 3

### Verlängerung und Erweiterung der Bestellung

Die öffentliche Bestellung kann jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert und auf andere Fachgebiete erweitert werden. Es gelten die §§ 1 und 2. Auf die der Behörde vorliegenden Nachweise kann Bezug genommen werden.

## § 4

### Bekanntmachung

(1) Die Sachverständigen dürfen ihre Bestellung in angemessener Weise bekannt machen. Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

(2) Bei Sachverständigenleistungen in Bereichen, für die keine Bestellung vorliegt, darf nicht auf die öffentliche Bestellung hingewiesen werden.

## § 5

### Bezeichnung, Landessiegel

Bei der Erbringung von Sachverständigenleistungen auf dem Gebiet, für das eine öffentliche Bestellung erfolgt ist, haben die Sachverständigen auf die öffentliche Bestellung und die zuständige Behör-

\*) FFN 800-61

de hinzuweisen. Sie führen das kleine Landessiegel als Farbdruckstempel.

#### § 6

##### Verpflichtung zur Erstattung von Gutachten, Ausschluss, Ablehnung

(1) Die Sachverständigen sind zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet.

(2) Die Sachverständigen sind von der Erstattung von Gutachten in eigenen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der Angehörigen nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Zivilprozessordnung sowie ihres Arbeitgebers oder Dienstherren ausgeschlossen. Die oder der Sachverständige hat Umstände anzuzeigen, die zur Besorgnis der Befangenheit führen können.

(3) Ein Auftrag kann abgelehnt werden, wenn zur Erstellung eines Gutachtens besondere örtliche oder fachliche Kenntnisse oder Erfahrungen notwendig sind, über die die oder der Sachverständige nicht verfügt oder deren Aneignung die Leistungserbringung unverhältnismäßig verzögern würde.

#### § 7

##### Form der Gutachten

Die Gutachten sind schriftlich zu erstatten und über Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Bei der Erteilung des Auftrags kann auf die Schriftform verzichtet werden. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich festzuhalten.

#### § 8

##### Unabhängige und unparteiische Leistungserbringung

Die Sachverständigen sind zur unparteiischen Leistungserbringung verpflichtet. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihrer Tätigkeit so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre unabhängige Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Ihnen ist untersagt, sich oder Dritten für ihre Leistungserbringung über die gesetzliche Entschädigung oder angemessene Vergütung hinaus Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen.

#### § 9

##### Weisungsfreie Leistungserbringung

Den Sachverständigen ist untersagt, Weisungen entgegen zu nehmen, die das Ergebnis ihrer Leistung und die hierfür maßgeblichen Feststellungen verfälschen können.

#### § 10

##### Beauftragung von angestellten Sachverständigen, Hilfskräfte

(1) Den Sachverständigen ist gestattet, bei ihnen angestellte öffentlich bestellte Sachverständige mit der Erstellung angeforderter Gutachten zu beauftragen; sie dürfen ihnen keine Weisungen hinsicht-

lich der Erstellung und des Inhalts von Gutachten erteilen. Die oder der beauftragte angestellte Sachverständige hat die Beauftragung und deren Umfang im Gutachten anzugeben.

(2) Die Mitwirkung von Hilfskräften ist erlaubt, wenn sie so gestaltet wird, dass die persönliche Verantwortung der Sachverständigen unberührt bleibt.

#### § 11

##### Gewissenhafte Leistungserbringung

Die Sachverständigen sind verpflichtet, bei der Leistungserbringung die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Gutachteraufträge sind in zeitlich angemessenem Rahmen zu erledigen.

#### § 12

##### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Sachverständigen sind verpflichtet, für jeden Geschäftsvorgang

1. den Namen und die Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
2. den Tag der Erteilung des Auftrags,
3. den Gegenstand des Auftrags,
4. den Tag der Annahme oder der Ablehnung des Auftrags,
5. den Tag der Leistungserbringung oder die Gründe, aus denen sie nicht erfolgt ist, und
6. die Zahlungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers nach Art, Betrag und Datum

aufzuzeichnen.

(2) Die Sachverständigen sind verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
2. je eine Kopie der schriftlichen Gutachten,
3. die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten und
4. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf ihre Tätigkeit beziehen,

zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufzeichnungen nach Abs. 1 vorgenommen, die Gutachten erstattet und sonstigen Unterlagen entstanden sind. Vorschriften, die eine längere Frist bestimmen, bleiben unberührt.

#### § 13

##### Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch

Die Sachverständigen haben sich auf dem Fachgebiet, für das sie öffentlich bestellt sind, fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dazu gehört auch der Besuch der von der zuständigen Behörde angebotenen Fortbildungsveranstaltungen. Sie haben über die Maßnahmen nach Satz 1 der zuständigen Behörde auf Verlangen zu berichten.

## § 14

## Berufshaftpflichtversicherung

Die Sachverständigen sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrecht zu erhalten. Die Sachverständigen haben die Höhe der Haftpflichtversicherung an geänderte Verhältnisse anzupassen.

## § 15

## Anzeigepflicht

Die Sachverständigen haben der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung des Sitzes ihrer beruflichen Niederlassung oder ihres Hauptwohnsitzes und die Errichtung weiterer Niederlassungen, die zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit genutzt werden,
2. die Änderung ihres Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnisses,
3. die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung, § 284 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), oder § 27 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430),
4. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen,
5. die Einleitung eines gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahrens, den Erlass oder den Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens,
6. den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des kleinen Landessiegels.

## § 16

## Bestellung durch andere Länder

Sachverständige, die bereits in einem anderen Land öffentlich bestellt und vereidigt wurden und ihren Geschäfts- oder Hauptwohnsitz nach Hessen verlegen,

gelten als bestellt und vereidigt nach dieser Verordnung. Sie erhalten auf Antrag die Berechtigung, das hessische kleine Landessiegel zu führen. Dem Antrag sind die Bestellungsurkunde des anderen Landes sowie die zur dortigen Bestellung vorgelegten Gutachten beizufügen.

## § 17

## Erlöschen und Widerruf der Bestellung

(1) Über § 43 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus erlischt die Bestellung, wenn die oder der Sachverständige der zuständigen Behörde erklärt, dass sie oder er künftig auf die Tätigkeit als öffentlich bestellte Sachverständige oder öffentlich bestellter Sachverständiger verzichtet.

(2) Unbeschadet des § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Bestellung zu widerrufen, wenn die oder der Sachverständige

1. gegen die ihr oder ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend oder wiederholt und grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat oder
2. den erforderlichen Versicherungsschutz nach § 14 nicht oder nicht mehr besitzt.

## § 18

## Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

## § 19

## Übergangsvorschrift

Eine öffentliche Bestellung als Sachverständige oder Sachverständiger nach der Verordnung über die Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), gilt als Bestellung nach dieser Verordnung fort.

## § 20

## Aufhebung bisherigen Rechts

Die in § 19 genannte Verordnung<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## § 21

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. September 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

Hinz

<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 800-52

**Verordnung  
über das Finanz- und Rechnungswesen der Hochschulen des Landes  
(Hochschulfinanzverordnung – HFV)\***

**Vom 20. September 2014**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Finanz- und Rechnungswesen der Hochschulen des Landes. § 83 Abs. 5 und § 89 des Hessischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Buchführung, Inventar, Bewertung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie aufgrund der nach § 71a Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), geltenden Vorgaben.

(2) Das Rechnungswesen bildet die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens vollständig ab.

(3) Bei Abgabe an das allgemeine Grundvermögen des Landes werden die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen landeseigenen Grundstücke einschließlich ihrer Gebäude zum Buchwert ohne Wertausgleich ausgebucht; hierzu ausgewiesene rückzahlbare Zuführungen nach § 3 Satz 1 sind ebenfalls auszubuchen.

§ 3

Investitionsmaßnahmen

Für Investitionsmaßnahmen außerhalb der für das Land geltenden Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände kann die Hochschule aus Landesmitteln nur rückzahlbare Zuführungen erhalten. Diese Investitionen sind buchhalterisch getrennt von anderen Aktivmehrungen und Deckungsmitteln auszuweisen. Die Hochschule berücksichtigt die Abschreibungen aus solchen Investitionen bei der Kalkulation ihrer Leistungen. Sie zahlt diese Zuführungen in Höhe der jeweiligen Abschreibungen an das Land zurück. Ausgenommen von Satz 1 bis 4

sind aus dem Erfolgsplan finanzierte Investitionsmaßnahmen sowie Investitionszuschüsse aus dem Kapitel 15 02 (Förderung der Wissenschaft und Forschung) des Landeshaushaltsplans.

§ 4

Stellen

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans legt die Hochschule dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium ihren Stellenplan und die Stellenübersicht der Tarifbeschäftigten vor. Die Stellenübersicht ist dabei mit Stand zum Stichtag 1. Februar auszuweisen.

§ 5

Prüfung, Vorlage und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof oder durch das Prüfungsamt des Rechnungshofs lässt die Hochschule den Jahresabschluss durch einen von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zugrunde zu legen. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule legt dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen den unter vollständiger Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellten Jahresabschluss für Prüfzwecke und den Bericht über die Jahresabschlussprüfung vor. Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium genehmigt den Jahresabschluss auf der Grundlage des Prüfberichts des Abschlussprüfers. Die Vorlagetermine werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen gesetzt.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium leitet den Prüfbericht des Abschlussprüfers und die Genehmigung des Abschlusses an den Rechnungshof weiter.

§ 6

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Die Hochschule nimmt ihren Zahlungsverkehr selbst wahr.

(2) Guthaben der Hochschule bei Kreditinstituten sind beim Tagesabschluss so niedrig wie möglich zu halten. Entbehrli-

\*) FFN 70-279

che Guthaben sind täglich an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – abzuliefern. Die abgelieferten Beträge können bei Bedarf abgerufen werden. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Guthaben aus Drittmitteln nach § 29 Abs. 7 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Die Hochschule kann zur Sicherstellung der Liquidität zusätzliche Mittel bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – anfordern, die im Laufe des Geschäftsjahres zurückzuzahlen sind. In der Buchführung der Hochschule sind die Betriebsmittelvorschüsse gesondert als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

(4) Die Konten der Hochschule bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – werden unverzinslich geführt.

#### § 7

##### Controlling, Zwischenabschluss, interne Revision

(1) Die Leitung der Hochschule überwacht die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Hierzu richtet die Hochschule ein Controlling mit regelmäßigem Berichtswesen ein. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt die Leitung der Hochschule mit Vorschlägen zur Abhilfe dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium unverzüglich an.

(2) Die Hochschule übersendet dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen nach Termin- und Formatvorgabe des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums einen Soll/Ist-Vergleich in Verbindung mit einer Hochrechnung zum Jahresende; einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen Bücherabschlusses bedarf es hierzu nicht. Die Hochschule ist verpflichtet, Datenschnittstellen bereit zu halten, um die Daten nach Satz 1 auch elektronisch übermitteln zu können.

(3) Die Hochschule richtet eine interne Revision ein, deren Aufgaben in einer von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium erlassenen Dienstanweisung bestimmt werden.

#### § 8

##### Kosten- und Leistungsrechnungen

(1) Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) ein, die eine hochschulinterne Steuerung und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule sowie die Erfüllung sonstiger rechtlicher (insbesondere bilanz-, steuer- und beihilferechtlicher) Vorgaben ermöglicht. Dazu sind der Struktur der Hochschule entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden.

(2) Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind verbindliche Basis der Leistungskalkulationen und des Leistungsnachweises.

#### § 9

##### Ausführungsbestimmungen

Um einheitliche Standards des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschulen zu gewährleisten, kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen.

#### § 10

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. September 2014

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben\*)**  
**Vom 6. Oktober 2014**

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 19 Nr. 1 Buchst. A der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GVBl. S. 562), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Hessischen Verordnung  
über Feldes- und Förderabgaben

In § 24 Satz 2 der Hessischen Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 454), geändert durch Verordnung vom 3. September 2009 (GVBl. I S. 387), wird die Angabe „2014“ durch „2019“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 2014

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hinz

\*) Ändert FFN 53-57

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.